



TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894

DATENSCHUTZORDNUNG

Datenschutzordnung des **TV STROMBACH e.V. 1894** Stand: 12.10.2011

Diese Ordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung des TV Strombach e.V. 1894 auf der Basis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung vom 14.08.2009¹ und wurde aufgrund der §§ 4 und 13 (2) der Vereinssatzung i.d.F.v. 30.10.2009 i.V.m. § 7 (3) S. 2 der Geschäftsordnung i.d.F.v. 02.09.2010 sowie § 1 (2) der Beitragsordnung i.d.F.v. 30.10.2009 vom Vorstand auf seiner Sitzung am 12.10.2011 beschlossen:

§ 1

Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung

1. Der Verein nimmt von jedem Mitglied dessen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, postalische wie elektronische Adressen, telefonische Erreichbarkeiten und Bankverbindung sowie Zuordnung zu einer Abteilung bzw. Hauptsportart und Beitrittsdatum auf.
2. Jedes Mitglied erteilt mit dem Beitritt seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung.
3. Diese Informationen werden in den vereinseigenen, automatisierten EDV-Systemen der Mitglieder- und Kassenverwaltung gespeichert, wobei jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet wird.
4. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
5. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 2

Datennutzung und -übermittlung

1. Die Verwendung der Mitgliederdaten ausschließlich durch die in der Satzung ausgewiesenen Funktionsträger des Vorstandes des TV Strombach zu ihrer Aufgabenerledigung im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie die Weitergabe von einem Funktionsträger an den anderen innerhalb des Vorstandes stellt eine Datennutzung dar (§ 3 Abs. 5 BDSG).
2. Das Bekanntgeben gespeicherter Daten an Dritte durch Weitergabe personenbezogener Daten oder durch Bereithalten von Daten zur Einsicht oder zum Abruf stellt eine Datenübermittlung dar (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG).

¹ sowie des Merkblatts des Innenministeriums Baden-Württemberg „Datenschutz im Verein“ - Stand 03/2011

3. Der Landessportbund NRW sowie weitere disziplinspezifische Dachorganisationen sind datenschutzrechtlich Dritte. Die verpflichtende Meldung seiner Mitglieder und Wettkampf-Teilnehmer an diese Dachverbände durch den Verein ist eine zulässige Datenübermittlung.
4. Übermittelt werden dabei maximal die gemäß § 1 (1) erhobenen Daten mit Ausnahme der Bankverbindung, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) darüber hinaus die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
5. Jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet, stellt eine Datenübermittlung an Jedermann dar.
6. Das Übermitteln personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zur Wahrung berechtigter Interessen zulässig, wenn im Einzelfall keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegen stehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1. und 2.a BDSG).

§ 3

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Verein informiert die Tagespresse sowie regionale wie überörtliche Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und auf elektronischem Wege verbreitet.
2. Soweit dabei personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, ist die Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn sich der Betroffene ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.
3. Informationen über Mitglieder können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung z.B. kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG).
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung im Einzelfall oder grundsätzlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben diesbezüglich weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Internetportalen des Vereins entfernt.
5. Die Bestimmungen des KunstUrhG (Recht am eigenen Bild) bei Veröffentlichungen insbesondere von Fotografien im Internetportal sind zu beachten.

§ 4

Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Sitzungen und Tagungen sowie Feierlichkeiten u.a. durch Versand elektronischer Nachrichten, Einstellung auf die Internetseite, Veröffentlichung in Publikationen und Aushang an Informationsbrettern des Vereins bekannt.
2. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
3. Das einzelne Mitglied bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzliche/r Vertreter kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

5. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Verzeichnisdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden soweit der Empfänger nicht ohnehin i.S.v. § 1 (4) S. 1 verpflichtet ist.

§ 5

Datensperrung und -löschung

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die auf Basis des § 1 (1) erhobenen Daten des vormaligen Mitglieds in der Mitgliederverwaltung gesperrt und lediglich zu Dokumentationszwecken vorgehalten.
2. Personenbezogene Daten des ehemaligen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6

Organisatorisches

1. Diese Ordnung gilt für den Gesamtverein und somit für alle unselbständigen Abteilungen.
2. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist der Vorsitzende verantwortlich. Diese Aufgabe kann innerhalb des Vorstands delegiert werden (§ 4g Abs. 2a BDSG).
3. Alle mit der Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung betrauten Personen sind gemäß § 5 BDSG zu verpflichten. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist ob der Zahl der ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen (<10) verzichtbar.
4. Soweit eine Abteilung des Vereins infolge ihres Mitgliederumfangs eine parallele Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten ihrer zugehörigen Mitglieder und/oder eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit i.S.v. § 3 und/oder § 4 betreibt, ist sie datenschutzrechtlich als selbständige Untergliederung und somit Dritte anzusehen (§ 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG).
5. Eine Abteilung i.S.v. Abs. 4 gibt sich in Folge dessen unverzüglich eine eigene, im Lichte dieser Ordnung abzufassende Datenschutzordnung der Abteilung.

§ 7

Inkrafttreten, Bekanntgabe und Übergangsvorschriften

1. Diese Datenschutzordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Sie wird den Mitgliedern des Vereins bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertretern durch geeignete Veröffentlichung und/oder Aushändigung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeiten i.S.v. § 3 (4) und § 4 (3) bekannt gemacht.
3. Vordrucke einer jederzeit widerrufbaren Einwilligungserklärung sind zu veröffentlichen bzw. abrufbar zu halten.
4. Bis zur allgemeinen Bekanntmachung i.S.v. Abs. 2 sowie Anpassung des Formulars genügt zunächst der allgemeine Hinweis auf die Datenspeicherung gemäß BDSG auf der Beitrittserklärung des TV STROMBACH e.V. 1894.
5. Von dieser Ordnung unberücksichtigt bleiben Datenverarbeitungen der Abteilungen i.S.v. § 6 (4), die sich entgegen der Erfordernisse des § 6 (5) keine eigene Datenschutzordnung gegeben haben.